

Statuten des Vereins Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft Graubünden

:*adebar*»

Sennensteinstrasse 5 · 7000 Chur
Telefon 081 250 34 38
Fax 081 250 34 39

E-mail: beratung@adebar-gr.ch
www.adebar-gr.ch

Zeichnungsberechtigung · Art. 12

Für den Verein zeichnen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Aufgaben · Art. 13

Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich statutengemäss einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Konstituierung mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten
 - b) Führung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen
 - d) Aufsicht über die Beratungsstellen
 - e) Anstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen
 - f) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

C. Revisionsstelle

Aufgabe · Art. 14

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag an die Vereinsversammlung.

3. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins · Art. 15

Zur Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins Beratungsstelle für Partnerschaft, Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft beschliesst der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer gemeinnützigen Institution zu übergeben, die einen gleichartigen Zweck verfolgt.

Revision der Statuten · Art. 16

Für die ganze oder teilweise Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Inkraftsetzung · Art. 17

Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 5. Mai 2001 in Kraft und ersetzen jene vom 14. Dezember 1984.

:*adebar*»

1. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz · Art. 1

Beratungsstelle für Partnerschaft, Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Chur.

Zweck · Art. 2

Der Verein bezweckt im Auftrag des Kantons Graubünden die Führung von Beratungsstellen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen sowie die Führung von Ehe- und Familienberatungsstellen im Sinne von Art. 171 ZGB.

Die Beratungsstellen stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Graubünden zur Verfügung.

Mitgliedschaft · Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) natürlichen Personen als Einzelmitglieder
- b) juristischen Personen als Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind der Kanton Graubünden, die Römisch-katholische und die Evangelische Landeskirche Graubünden sowie die Frauenzentrale Graubünden

Als Kollektivmitglieder können dem Verein auch Kirchgemeinden, politische Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts beitreten.

Finanzen · Art. 4

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden insbesondere durch Beiträge des Kantons, die Jahresbeiträge der Mitglieder und Spenden erbracht.

Haftung · Art. 5

Für Verpflichtungen des Verein Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der natürlichen Personen als Einzelmitglieder und die Haftbarkeit der juristischen Personen als Kollektivmitglieder wird ausgeschlossen.

2. Organisation

Organe · Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Zusammensetzung · Art. 7

Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der Kollektivmitglieder.

Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2 nehmen mit je vier Delegierten an der Vereinsversammlung teil.

Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 3 haben Anspruch auf je eine Delegierte oder einen Delegierten.

Einberufung · Art. 8

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich eine Einberufung verlangt.

Die Vereinsversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen · Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren einer Delegierten/eines Delegierten oder eines Einzelmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Liegen bei Wahlen mehrere Nominierungen vor, so gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Aufgaben · Art. 10

Die Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle im Einvernehmen mit dem Kanton Graubünden
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder mit Ausnahme der Kollektivmitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 2
- g) Antragsstellung an die Kollektivmitglieder gemäss Art. 3. Abs. 2 für die jährliche Beitragsleistung
- h) Beschlussfassung über Statutenrevision
- i) Beschluss über Auflösung des Vereins BFSSP

B. Vorstand

Zusammensetzung, Amtsdauer · Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- c) vier bis maximal sechs weiteren Mitgliedern

Dem Vorstand haben mindestens je eine Delegierte oder ein Delegierter des Kantons, der beiden Landeskirchen und der Frauenzentrale anzugehören.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.